

Satzung des Deutschen Handballbundes e.V.

(Stand: 28.10.2017)

Anlage: Stimmenverteilung der LV'e in BT und BR

Die durch DHB-Bundestagsbeschluss am 28.10.2017 vorgenommenen Änderungen/Ergänzungen des bisherigen Wortlauts sind wie folgt gekennzeichnet:

Textstreichungen (alt) = ~~rot durchgestrichen~~.

Texteinfügungen (neu) = blau fett unterstrichen.

Inhaltsverzeichnis:

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr
- § 2 Zweck und Aufgaben
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Zuständigkeiten und Rechtsgrundlagen
- § 5 Strafen, Geldbußen und andere Entscheidungen

II. Mitgliedschaft

- § 6 Mitglieder
- § 7 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 8 Ende der Mitgliedschaft
- § 9 Nachfolge
- § 10 Ehrenpräsidenten, Ehrenmitglieder

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- § 11 Rechte
- § 12 Pflichten

IV. Besondere Rechte und Pflichten der Ligaverbände und ihrer Mitglieder

- § 13 Allgemeine Bestimmungen
- § 14 Besondere Rechte
- § 15 Besondere Pflichten
- § 16 Mitgliedschaft in den Ligaverbänden

V. Verbandsgremien

- § 17 Organe, Kommissionen und Konferenz der Landesverbände und des Regionalverbandes West

VI. Bundestag

- § 18 Termin, Wahlperiode
- § 19 Einberufung
- § 20 Zusammensetzung
- § 21 Stimmrecht
- § 22 Aufgaben
- § 23 Tagesordnung
- § 24 Wahlen
- § 25 Anträge
- § 26 Beschlüsse und Protokolle
- § 27 Außerordentlicher Bundestag
- § 28 Beschlussfähigkeit
- § 29 Öffentlichkeit

§ 30 *Kosten*

VII. Bundesrat

§ 31 *Zusammensetzung und Stimmrecht*

§ 32 *Aufgaben*

§ 33 *Beschlussfähigkeit und Antragsrecht*

VIII. Präsidium

§ 34 *Zusammensetzung*

§ 35 *Aufgaben*

§ 36 *Beschlussfähigkeit*

VIII. a) Vorstand

§ 36a Zusammensetzung und Vertretung

§ 36b Aufgaben des Vorstands

IX. Jugendgremien

§ 37 *Bundesjugendtag und Jugendkommission*

X. Kommissionen

~~§ 38 *Leistungssportkommission*~~

§ ~~39~~ **38** *Ernennungskommission*

§ ~~40~~ **39** *Anti-Doping-Kommission*

§ ~~41~~ **40** *Schiedsrichterkommission*

§ ~~42~~ **41** *Frauenkommission*

§ ~~43~~ **42** *Spielkommission Dritte-Liga*

§ 43 Konferenz der Landesverbände und des Regionalverbandes West

XI. Revision

§ 44 *Aufgabenstellung der Revisoren*

XII. Rechtsinstanzen

§ 45 *Bundesgericht*

§ 46 *Bundessportgericht*

XIII. Schiedsgerichtsbarkeit

§ 47 *Schiedsgericht*

§ 48 *Ständiges Schiedsgericht, Court of Arbitration for Sport (CAS)*

XIV. Schlussbestimmungen

§ 49 *Ehrenamtlichkeit/Aufwandsentschädigung/Vergütung*

§ 50 *Amtliche Bekanntmachungen/Inkrafttreten von Beschlüssen*

§ 51 *Datenverarbeitung, Datenschutz und Datenschutzbeauftragter*

§ 51a Compliance-Beauftragter

§ 52 *Auflösung*

Soweit in dieser Satzung und in den Ordnungen, Statuten und Richtlinien des DHB bei der Bezeichnung von Satzungs-, Verbands- und Vereinsämtern und –funktionen die männliche Form gebraucht wird, sind Frauen und Männer in gleicher Weise angesprochen. Die Verwendung der männlichen Bezeichnung dient allein der Vereinfachung und Lesbarkeit und soll nicht als Benachteiligung oder Diskriminierung der Frauen verstanden werden.

Präambel

Der Deutsche Handballbund e.V. (DHB) ist die Vereinigung und Vertretung aller in der Bundesrepublik Deutschland Handballsport betreibenden Verbände und Vereine. Er wurde am 1. Oktober 1949 als Dachorganisation des deutschen Handballsports gegründet, dessen nationale und internationale Entwicklung und Historie im Jahr 1917 in

Berlin begonnen hat. Im Rahmen einer Neuordnung des lizenzierten Handballsports gehören ihm zudem seit dem DHB-Bundestag 2002 neben den Regional- und Landesverbänden ein Ligaverband der Männer und ein Ligaverband der Frauen an, die den Lizenzspielbetrieb der Bundesligen eigenverantwortlich veranstalten und vermarkten. Auf der Grundlage seiner Mitgliedschaft im Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) sowie in der Internationalen Handball Federation (IHF) und Europäischen Handball Föderation (EHF) trägt der DHB in gemeinsamer Verantwortung mit den Handball-Verbänden und Handball-Vereinen Sorge für die sportliche, gesellschaftliche und kulturelle Entwicklung des Handballsports und der in ihm verbundenen Menschen. Die Ämter im DHB sind Frauen und Männern gleichberechtigt zugänglich. Der DHB unterstützt die tatsächliche Durchsetzung der Gleichstellung von Frauen und Männern durch gezielte Frauenförderung. Der DHB ist politisch und konfessionell neutral. Er lehnt sämtliche Manipulationen zur Steigerung der Leistungsfähigkeit im Sport ab. Zur Erfüllung und Durchführung seiner Aufgaben gibt sich der Deutsche Handballbund folgende Satzung:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Regional- und Landes-Handballverbände sowie die Ligaverbände der Männer und der Frauen bilden gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Vereinen in der Bundesrepublik Deutschland den Bundes-Sportfachverband für den Handballsport.
- (2) Der Verband führt den Namen Deutscher Handballbund e. V., abgekürzt DHB.
- (3) Sitz des DHB ist Dortmund. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Dortmund eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Zweck des DHB ist die Förderung und Weiterentwicklung des Handballsports. Um diesen Zweck zu erreichen, nimmt er insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- a) Vertretung des Handballsports im In- und Ausland, soweit es sich um Interessen handelt, die über die Zuständigkeit eines angeschlossenen Verbandes hinausgehen;
- b) Zusammenarbeit und Abstimmung mit den Verbänden und Vereinen, besonders in Angelegenheiten von überregionaler Bedeutung, insbesondere die Leitung des Spielbetriebs, der nicht durch einen Regional- oder Landesverband, einen Ligaverband oder aufgrund vertraglicher Regelungen geleitet wird;
- c) Förderung der gleichberechtigten Teilnahme von Männern und Frauen in allen Organen und Gremien;
- d) Gewährleistung der einheitlichen Regelauslegung und Durchführung der Handballspiele innerhalb des DHB-Gebietes im Einklang mit den entsprechenden internationalen Bestimmungen;
- e) Zusammenarbeit mit öffentlichen Institutionen und Mitwirkung in Organisationen, die sich den Aufgaben des Sports widmen;
- f) Durchführung von Maßnahmen zur Gewinnung neuer Mitglieder für den Handballsport;
- g) Förderung und Durchführung von Veranstaltungen des Breiten- und Freizeitsports mit wettkampfgebundenem und -ungebundenem Handballspiel unter Berücksichtigung motivations- und zielgruppenorientierter Sportangebote;
- h) Förderung und Weiterentwicklung des Handballsports im Kinder- und Jugend-

- bereich unter besonderer Berücksichtigung der sportpolitischen Ziele der Jugendpflege und Jugendfürsorge;
- i) Anregung, Durchführung und Koordinierung von Maßnahmen, die den Spitzen- und Leistungssport fördern;
 - j) Aus- und Weiterbildung im Übungsleiter-, Trainings- und Schiedsrichterwesen; Regelung der Vergabe von Übungsleiter- und Trainer-Lizenzen;
 - k) Klärung von Streitfällen, sofern sie nach Satzung und Ordnungen in die Entscheidungsbefugnis des DHB fallen; Überwachung der sportlichen Disziplin und Ordnung;
 - l) Veranstaltung von überregionalen Wettbewerben der Verbandsauswahl- und Vereinsmannschaften; Veranstaltung von Wettbewerben der Bundesligen, soweit die Veranstaltungsrechte und -pflichten nicht den Ligaverbänden zur eigenverantwortlichen Ausübung übertragen sind; Organisation, Veranstaltung und Durchführung der Wettbewerbe der Dritten Liga und der Jugendbundesliga;
 - m) Veranstaltung von Länderspielen und Teilnahme von Auswahlmannschaften an internationalen Wettbewerben; Überwachung internationaler Spiele von Verbands- und Vereinsmannschaften, sofern dies nicht in die Zuständigkeiten der Ligaverbände fällt;
 - n) Ausübung der Rechte aus den Veranstaltungen der Bundesligen durch die Ligaverbände und der sonstigen vom DHB geleiteten oder veranstalteten Wettbewerbe; Wahrnehmung der Rechte und Erwirtschaftung von Einnahmen aus der Übertragung, Aufzeichnung und Wiedergabe der vorgenannten Wettbewerbe, soweit sie nicht den Ligaverbänden übertragen sind;
 - o) das Dopingverbot zu beachten und durchzusetzen, um Spieler vor Gesundheitsschäden zu bewahren und Fairness im sportlichen Wettbewerb und Glaubwürdigkeit im Handballsport zu erhalten. Der DHB stellt sicher, dass zu diesem Zweck Dopingkontrollen durchgeführt werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der DHB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Dem ideellen Zweck der Förderung des Handballsports ist eine bei Durchführung der Verbandsaufgaben erforderliche wirtschaftliche Betätigung untergeordnet. Die Mittel des DHB dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Verbandsvermögen. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Zuständigkeiten und Rechtsgrundlagen

- (1) Der DHB und seine Mitglieder haben zur Erreichung ihres Zweckes und zur Durchführung ihrer Aufgaben folgende Ordnungen, Statuten und Richtlinien erlassen:
- a) Spielordnung,
 - b) Rechtsordnung,
 - c) Jugendordnung,
 - d) Trainerordnung,
 - e) Schiedsrichterordnung,
 - f) Richtlinien zur Lizenzierung und Inanspruchnahme von Spielervermittlern,

- g) Anti-Doping-Reglement,
 - h) Finanz- und Gebührenordnung,
 - i) Ehrungsordnung,
 - j) Geschäftsordnung,
 - k) Werberichtlinien,
 - l) Dritte-Liga-Statut,
 - m) Compliance-Regeln**
- (2) Die Ligaverbände erlassen zur Erreichung der von ihnen zu verfolgenden Zwecke und zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben u. a. folgende Richtlinien:
- a) Richtlinien zur Erteilung von Lizenzen zur Teilnahme am Spielbetrieb der Bundesligen,
 - b) Werberichtlinien für die Bundesligen.
- (3) In mit den Ligaverbänden abgeschlossenen Grundlagenverträgen werden die Zuständigkeiten und Befugnisse zwischen dem DHB und den Ligaverbänden geregelt. Die Kündigung der Verträge ist ausschließlich gemäß den dort vereinbarten Bestimmungen möglich. Abschluss und Änderungen der Grundlagenverträge bedürfen der Zustimmung des Bundesrats.
- (4) Der DHB und die Ligaverbände sind verpflichtet, Meinungsverschiedenheiten, die sich aus der Anwendung, Ausgestaltung und Auslegung der in dieser Satzung, in den DHB-Ordnungen, DHB-Statuten, DHB-Richtlinien und in den Grundlagenverträgen geregelten Rechte und Pflichten ergeben, im Geiste sportlicher Partnerschaft und im Bewusstsein der Gesamtverantwortung für den Handballsport zu regeln. Für nicht beilegbare Streitigkeiten ist ein Schiedsgerichtsverfahren gesondert zu vereinbaren, das die Anrufung der ordentlichen Gerichte ausschließt.
- (5) Spielordnung, Rechtsordnung, Jugendordnung, Trainerordnung, Schiedsrichterordnung, Richtlinien zur Erteilung von Lizenzen zur Teilnahme am Spielbetrieb der Bundesligen, Richtlinien zur Lizenzierung und Inanspruchnahme von Spielervermittlern, Anti-Doping-Reglement, Finanz- und Gebührenordnung, Dritte-Liga-Statut, Werberichtlinien, etwaige weitere künftige Ordnungen und Richtlinien sowie die Entscheidungen der DHB-Organe, die diese im Rahmen ihrer Zuständigkeitsbereiche treffen, sind für die Mitgliedverbände, für die den Verbänden angeschlossenen Vereine und deren Mitglieder unmittelbar verbindlich.
- (6) Abweichende Regelungen durch die Mitgliedverbände sind nur bei Ermächtigung in den Ordnungen zulässig. Stehen in anderen Fällen Ordnungsbestimmungen und Entscheidungen der Mitgliedverbände zu denen des DHB im Widerspruch, haben die Ordnungsbestimmungen des DHB und Entscheidungen seiner Organe Vorrang. Ob ein Widerspruch im Einzelfall vorliegt, entscheidet auf Antrag das Bundesgericht.
- (7) Der DHB ist Mitglied der Internationalen Handball Federation (IHF) und der Europäischen Handball Föderation (EHF). Aufgrund dieser Mitgliedschaft sind deren Bestimmungen für den DHB, seine Mitglieder, die Vereine und deren wirtschaftliche Träger sowie die Spieler und Offiziellen verbindlich. Der DHB, seine Mitglieder, die Vereine und die wirtschaftlichen Träger sowie die Spieler und Offiziellen sind insbesondere den Satzungen und Ordnungen (statutes and regulations) sowie den Organentscheidungen und der Verbandsstrafgewalt von IHF und EHF unterworfen. Die Mitglieder des DHB sind verpflichtet, in ihren Verbandssatzungen diese Unterwerfung anzuerkennen und eine entsprechende Verpflichtung für die Satzungen ihrer Mitglieder (Vereine) auszuweisen.**

§ 5 Strafen, Geldbußen und andere Entscheidungen

- (1) Wenn Verbände, Vereine oder deren im Handballsport tätige Mitglieder und Mitarbeiter gegen die DHB-Satzung und gegen die in den Ordnungen, Statuten und Richtlinien (s. § 4) festgelegten Tatbestände (z. B. Vergehen, Ordnungswidrigkeiten usw.) oder gegen die Grundregeln des sportlichen Verhaltens verstoßen oder Entscheidungen der Verwaltungs-, Sport- und Rechtsinstanzen nicht befolgen, können von den Organen und Instanzen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten folgende Strafen, Geldbußen, Maßnahmen und Zahlungspflichten auferlegt werden:
- a) Strafen, die einzeln oder nebeneinander verhängt werden können:
 - Verweis,
 - persönliche Sperre bis zu 48 Monaten, bei Dopingvergehen im Wiederholungsfalle bis auf Lebenszeit; Spielsperre für bestimmte Wettbewerbe,
 - Mannschaftssperre bis zu 30 Monaten,
 - Abteilungssperre bis zu 30 Monaten,
 - Platz- und Hallensperre bis zu 30 Monaten,
 - Geldstrafe bis zu 20.000,00 €, bei Dopingvergehen bis zu 100.000,00 €,
 - Spielverlust,
 - Amtsenthebung unter gleichzeitiger Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung eines Amtes im Bereich des DHB oder seiner Verbände für die Dauer von bis zu 5 Jahren,
 - Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung eines Amtes oder zur Wahrnehmung einer Funktion im Bereich des DHB oder seiner Verbände für die Dauer von bis zu 5 Jahren,
 - Entbindung von der Amtstätigkeit,
 - Aberkennung von bis zu acht Punkten vor oder während der Spielsaison,
 - Nichtzulassung zum Spielbetrieb,
 - Ausschluss vom Spielbetrieb für den Rest des Spieljahres,
 - Entziehung der Spielervermittlerlizenz oder befristetes Verbot zur Ausübung der Lizenz (Sperre) für die Dauer von bis zu 2 Jahren,
 - Entziehung der Trainer- und/oder Übungsleiterlizenz oder befristetes Verbot zur Ausübung der Trainer- und/oder Übungsleitertätigkeit (Sperre) für die Dauer von bis zu 2 Jahren,
 - b) Geldbußen wegen Ordnungswidrigkeiten bis zu 20.000,00 €,
 - c) Maßnahmen: Spielaufsicht, Aufsicht durch einen Technischen Delegierten, Spielwiederholung,
 - d) Zahlung insbesondere von Beiträgen, Spielbeiträgen, Spielabgaben, Auslagen, Gebühren, Mahngebühren und Bekanntmachungskosten sowie sonstiger in der Satzung und in den Ordnungen festgelegten Beiträge, Abgaben, Auslagen und Gebühren.
- (2) Die Ligaverbände sind berechtigt, für den von ihnen geleiteten Spielbetrieb von dem vorstehenden Katalog Abs. 1 Buchst. a) – d) weitere bzw. ergänzende Bestimmungen in ihren Satzungen zu erlassen, die in die entsprechenden Ordnungen der Ligaverbände zu übernehmen sind.
- (3) Die Vereine haften für persönliche Geldstrafen, Geldbußen und sonstige Zahlungspflichten ihrer Mitglieder und Mitarbeiter gesamtschuldnerisch. Soweit Bundesligavereine und Bundesligaspieler betroffen sind, übernimmt der jeweils zuständige Ligaverband die gesamtschuldnerische Haftung gegenüber dem DHB.
- (4) Für die Beitreibung von fälligen Beiträgen, Gebühren und Abgaben sowie von verhängten Geldstrafen, Geldbußen und auferlegten Auslagen gelten die entsprechenden Bestimmungen in der Finanz- und Gebührenordnung (FGO/DHB) und der Rechtsordnung (RO/DHB). Säumigen Schuldnern können Zahlungsfristen ge-

setzt und Mannschaftssperren oder persönliche Sperren angedroht werden, die nach erfolglosem Ablauf der Zahlungsfrist von der Spielleitenden Stelle zu verhängen sind.

II. Mitgliedschaft

§ 6 Mitglieder

- (1) Der DHB hat Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Mitglieder sind:
 - a) ~~die Regionalverbände~~ der Regionalverband
~~1. Süddeutscher Handball-Verband e.V.~~
 1. Westdeutscher Handball-Verband e.V., (Regionalverband West)
 - b) die Landesverbände
 2. Bremer Handball-Verband e.V.
 3. Handball-Verband Niedersachsen e.V.
 4. Handball-Verband Sachsen-Anhalt e.V.
 5. Handball-Verband Berlin e.V.
 6. Handball-Verband Brandenburg e.V.
 7. Hamburger Handball-Verband e.V.
 8. Handball-Verband Mecklenburg-Vorpommern e.V.
 9. Handballverband Schleswig-Holstein e.V.
 10. Badischer Handball-Verband e.V.
 11. Bayerischer Handball-Verband e.V.
 12. Handball-Verband Sachsen e.V.
 13. Südbadischer Handball-Verband e.V.
 14. Handball-Verband Württemberg e.V.
 15. Hessischer Handball-Verband e.V.
 16. Pfälzer Handball-Verband e.V.
 17. Handball-Verband Rheinhessen e.V.
 18. Handball-Verband Saar e.V.
 19. Thüringer Handball-Verband e.V.
 20. Handball-Verband Rheinland e.V.
 21. Handball-Verband Mittelrhein e.V.
 22. Handball-Verband Niederrhein e.V.
 23. Handball-Verband Westfalen. e.V.
 - c) die Ligaverbände der Männer und der Frauen
 24. Handball-Bundesliga e.V. (Männer).
 25. Handball-Bundesliga-Vereinigung-Frauen e.V.
- (3) Ehrenmitglieder sind die nach § 10 Ernannten.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Bundesrat. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Aus dem Bereich eines Mitgliedverbandes darf kein weiterer Verband in den DHB aufgenommen werden.

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Erlöschen,
 - b) Austritt,

- c) Ausschluss.
- (2) Der Austritt von Mitgliedern kann grundsätzlich nur zum Ende eines Spieljahres erfolgen und muss sechs Monate vorher durch eingeschriebenen Brief dem DHB mitgeteilt werden. Mit Beendigung des Grundlagenvertrages erlischt die Mitgliedschaft des jeweiligen Ligaverbandes. Mit dem Austritt eines Ligaverbandes aus dem DHB endet der jeweilige Grundlagenvertrag.
- (3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) seine Pflichten als Mitglied gröblich verletzt und diese Verhaltensweise trotz erfolgter Abmahnung durch ~~das Präsidium~~ den Vorstand fortgesetzt wird,
 - b) seinen dem DHB gegenüber bestehenden Verbindlichkeiten und Auflagen trotz Fristsetzung durch ~~das Präsidium~~ den Vorstand unter Androhung des Ausschlusses nicht nachkommt,
 - c) in grober Weise gegen die Grundsätze der geschriebenen und ungeschriebenen Sportgesetze verstößt.Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch den Bundestag.

§ 9 Nachfolge

Erlischt die Mitgliedschaft eines Regional- oder Landesverbandes, kann an seiner Stelle eine andere Organisation für das betreffende Gebiet aufgenommen werden oder die Verwaltung dieses Gebietes einem bestehenden Mitgliedverband durch den Bundesrat übertragen werden.

§ 10 Ehrenpräsidenten, Ehrenmitglieder

- (1) Der Bundestag kann auf Antrag des Bundesrats Personen, die sich um den Handballsport oder den DHB besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenpräsidenten ernennen.
- (2) Der Bundesrat kann auf Antrag eines seiner Mitglieder Personen, die sich um den Handballsport oder den DHB besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
- (3) Die Ehrenpräsidenten und die Ehrenmitglieder haben Sitz im Bundestag.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 11 Rechte

- (1) Die Mitglieder regeln innerhalb ihrer Bereiche alle mit der Pflege und Förderung des Handballsports zusammenhängenden Angelegenheiten selbständig, soweit diese nicht der Beschlussfassung durch den DHB vorbehalten, durch die Grundlagenverträge festgeschrieben oder für den Bereich des DHB einheitlich geregelt sind. Sie können zum Zwecke eines zwischenverbandlichen Wettbewerbs vertragliche Regelungen treffen, die auch die den Verbänden angehörenden Vereine verpflichten.
- (2) Die Mitglieder nehmen ihre Rechte durch ihre Vertreter und Delegierten wahr.

§ 12 Pflichten

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) der Satzung, den Ordnungen, Statuten und Richtlinien des DHB sowie den Beschlüssen seiner Organe Folge zu leisten und ihre Arbeit den allgemein gültigen sportlichen Grundsätzen unterzuordnen, soweit die Mitglieder nicht ihre Aufgaben frei von Weisungen zu erfüllen haben,
 - b) an allen satzungsmäßigen und den vom DHB beschlossenen Bundesveran-

- staltungen teilzunehmen,
- c) die Urteile des Bundesgerichts und des Bundessportgerichts im eigenen Zuständigkeitsbereich zu vollstrecken,
 - d) dem DHB einen Mitgliedsbeitrag zu zahlen, dessen Höhe für die Regional- und Landesverbände vom Bundesrat mit einfacher Mehrheit und für die Ligaverbände mit dreiviertel Mehrheit zu beschließen ist.
 - e) die beauftragten Vertreter des DHB-Präsidiums **und des Vorstands** an ihren Verbands- bzw. Mitgliederversammlungen teilnehmen zu lassen und ihnen auf Verlangen das Wort zu erteilen.
- (2) Die Vereine sind die Träger des Handballsports mit seinen ideellen Zielsetzungen. Ihre Namen haben dieser Bedeutung zu entsprechen.

IV Besondere Rechte und Pflichten der Ligaverbände und ihrer Mitglieder

§ 13 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Ligaverbände der Männer und der Frauen sind die Zusammenschlüsse der lizenzierten Vereine und/oder ihrer wirtschaftlichen Träger der Bundesligen und Zweiten Bundesligen.
- (2) Die besonderen Rechte und Pflichten der Ligaverbände und ihrer Mitglieder sind in den nachfolgenden Bestimmungen (§§ 14 - 16) geregelt.
- (3) Die Ligaverbände regeln ihren jeweils eigenen Geschäftsbereich durch Satzung, Ordnungen und Richtlinien sowie Entscheidungen ihrer Organe unter Beachtung der Satzung, Ordnungen, Statuten und Richtlinien des DHB und der den DHB bindenden Regelungen der IHF und EHF.
- (4) Eine Weiterübertragung der vom DHB an die Ligaverbände zur Ausübung übertragenen Rechte und Pflichten an Dritte ist ausgeschlossen. Dies gilt auch für Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolger der Ligaverbände. Bei Beendigung des Grundlagenvertrages und/oder der Mitgliedschaft der Ligaverbände im DHB – aus welchem Grunde auch immer – fallen die übertragenen Rechte und Pflichten automatisch an den DHB zurück.

§ 14 Besondere Rechte

- (1) Die Ligaverbände nehmen jeweils die nachstehend aufgeführten Rechte, Pflichten, Aufgaben und Befugnisse frei von Weisungen des DHB wahr:
 - a) Sie ermitteln in den Wettbewerben der Bundesligen den Deutschen Meister des DHB für Männer und Frauen und die Teilnehmer der Bundesligen an den europäischen Wettbewerben.
 - b) Sie veranstalten und vermarkten den DHB-Pokal der Männer und der Frauen nach Maßgabe der vom betreffenden Ligaverband und DHB-Präsidium **Vorstand** zu beschließenden Durchführungsbestimmungen.
 - ~~c) Der Ligaverband der Männer veranstaltet und vermarktet den Super-Cup der Männer-Vereinsmannschaften nach Maßgabe der von ihm zu beschließenden Durchführungsbestimmungen.~~
 - c) Die Ligaverbände veranstalten und vermarkten den Super-Cup der Vereinsmannschaften nach Maßgabe der von ihnen zu beschließenden Durchführungsbestimmungen.**
 - d) Sie sind berechtigt, die sich aus den Wettbewerben gemäß Buchst. a), b) und c) ergebenden Vermarktungsrechte exklusiv im eigenen Namen zu verwerten. Dies gilt auch für das Liga-Logo.
 - e) Sie erteilen die Lizenzen an Vereine oder deren wirtschaftliche Träger für die

Teilnahme an den Wettbewerben der Bundesligen jeweils in eigener Verantwortung nach sportlichen, technischen, organisatorischen und wirtschaftlichen Kriterien. Sie erteilen die Spielberechtigung an die Spieler der Bundesligen und erstellen die entsprechenden Spielausweise.

- f) Sie haben ein Vorschlagsrecht für die Vertretung des DHB in den Ausschüssen und Kommissionen der IHF und EHF. Der DHB ist an die entsprechenden Vorschläge gebunden, wenn ausschließlich oder überwiegend Belange des lizenzierten Handballs betroffen sind.
- g) Sie erstellen jeweils einen Rahmenterminkalender im Einvernehmen mit dem DHB.

h) Die Präsidenten/Vorsitzenden der Ligaverbände sind Mitglieder des Präsidiums des DHB. Die Vertreter der Ligaverbände im Bundestag haben das alleinige Vorschlagsrecht für die Wahl eines weiteren Präsidiumsmitglieds.

~~i) Die Ligaverbände können die Einrichtung einer gemeinsamen Arbeitsgruppe/eines Ausschusses für alle den professionellen Handball, die Förderung des Schiedsrichterwesens sowie die Nachwuchsförderung einschließlich der die optimale Vermarktung betreffenden Fragen vom DHB-Präsidium verlangen. Die Arbeitsgruppe/der Ausschuss ist paritätisch zu besetzen und mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der zu erörternden Tagesordnungspunkte einzuberufen.~~

- (2) Die Ausgestaltung dieser Rechte wird in den Grundlagenverträgen oder den entsprechenden Ordnungen geregelt.
- (3) Für die Sportgerichtsbarkeit und das Schiedsrichterwesen sind die Organe und Einrichtungen des DHB nach dessen Regelungen zuständig.

§ 15 Besondere Pflichten

- (1) Die Ligaverbände haben in ihren Satzungen, Ordnungen und Richtlinien sowie beim Handeln ihrer Organe sicherzustellen, dass die nachstehenden Pflichten von ihnen, ihren Mitgliedern, deren Einzelmitgliedern, deren Organen und Mitarbeitern beachtet werden:
 - a) Die Spiele der Bundesligen sind nach den jeweils gültigen Hallenhandball-Regeln der IHF auszutragen unter besonderer Berücksichtigung der Ergänzungen und verbindlichen Auslegungen des DHB.
 - b) Die Ligaverbände haben zu gewährleisten, dass zwischen den Bundesligen und den Zweiten Bundesligen sowie den Zweiten Bundesligen und den Dritten Ligen ein ausreichender Auf- und Abstieg stattfindet.
 - c) Sie haben auf Anforderung des DHB die Abstellung von Spielern ihrer Mitglieder für die Nationalmannschaften sicherzustellen.
 - d) Sie verpflichten sich, sich an der Entwicklung, Betreuung und Förderung des gesamten Handballsports in der Bundesrepublik Deutschland zu beteiligen. Dazu dienen insbesondere auch die in den Grundlagenverträgen vereinbarten, an den DHB zu zahlenden Abgaben.
 - e) Sie verpflichten ihre Mitglieder, an den gemeinsam von DHB und Ligaverbänden veranstalteten Pokalwettbewerben des DHB teilzunehmen.
 - f) Sie sind verpflichtet, die Einhaltung des Doping-Verbotes sicherzustellen und entsprechend den vom DHB erlassenen Bestimmungen durchzusetzen und bei Fehlverhalten ihrer Mitglieder zu sanktionieren.
 - g) Der Präsident des DHB oder ein von ihm beauftragter Vertreter hat das Recht, an den Sitzungen ihrer jeweiligen Organe, Kommissionen oder Ausschüsse teilzunehmen.

- h) Sie sind verpflichtet und verpflichten ihre Mitglieder, besondere Aktivitäten des DHB, die aus seiner sozialen und gesellschaftspolitischen Verantwortung heraus dem Handball dienen, ideell und materiell zu fördern. Dies gilt in besonderer Weise für die Unterstützung des Jugendhandballs sowie die Förderung des Ehrenamtes.
 - i) Sie gewährleisten die Einhaltung weiterer Verpflichtungen, darunter insbesondere die Einhaltung der Satzung, Ordnungen, Statuten und Richtlinien des DHB sowie der Vorschriften der IHF und EHF.
- (2) Die Ausgestaltung dieser Verpflichtungen wird in den Grundlagenverträgen oder den entsprechenden Ordnungen geregelt.
- (3) Die Ligaverbände sind jeweils verpflichtet, den DHB von der Inanspruchnahme aus Verbindlichkeiten freizustellen, wenn diese Verbindlichkeiten ihren Grund in Entscheidungen, Maßnahmen, Tatsachen, Handlungen und Unterlassungen der Schiedsrichter oder der DHB-Gerichte haben, die im Zusammenhang mit Bundesligavereinen, Bundesligaspielern oder Bundesligaspielbetrieb stehen.

§ 16 Mitgliedschaft in den Ligaverbänden

- (1) Vereine der Bundesligen und/oder ihrer wirtschaftlichen Träger erwerben die Mitgliedschaft im jeweiligen Ligaverband mit Erteilung der Bundesligen-Lizenz durch ihn.
- (2) Ein wirtschaftlicher Träger kann die Mitgliedschaft im jeweiligen Ligaverband nur erwerben und damit eine Lizenz erhalten, wenn der Verein an dem Träger mit mindestens 51% der Stimmenanteile beteiligt ist und zum Zeitpunkt, in dem er eine Lizenz beantragt, sportlich für die Teilnahme an einer Bundesliga qualifiziert ist oder seine Qualifikation zum Zeitpunkt der Meldung zu erwarten ist.
- (3) Lizenzvereine (Bundesligenvereine) und/oder ihre wirtschaftlichen Träger dürfen weder unmittelbar noch mittelbar an anderen Lizenzvereinen oder wirtschaftlichen Trägern jeweils innerhalb des Männerbereichs oder des Frauenbereichs beteiligt sein. Dies gilt nicht für eine gemeinsame Beteiligung zwischen Männer- und Frauenbereich.
- (4) Vereine und ihre wirtschaftlichen Träger können weder gemeinsam noch nebeneinander eine Bundesligen-Lizenz besitzen.

V. Verbandsgremien

§ 17 Organe, Kommissionen und Konferenz der Landesverbände und des Regionalverbandes West

- (1) Organe sind:
- a) der Bundestag,
 - b) der Bundesrat,
 - c) das Präsidium,
 - d) der Vorstand,**
 - e) der Bundesjugendtag,
 - f) das Bundesgericht,
 - g) das Bundessportgericht.
- (2) Kommissionen sind:
- a) die Jugendkommission,
 - ~~b) die Leistungssportkommission,~~
 - b) die Ernennungskommission,

- c) die Anti-Doping-Kommission,
- d) die Schiedsrichterkommission,
- e) die Frauenkommission,
- f) die Spielkommission Dritte Liga.

(3) Konferenz der Landesverbände und des Regionalverbandes West

(4) Gewählte und berufene Gremien im DHB sind aufgefordert, in alle Gremien Vertreter beider Geschlechter zu wählen bzw. zu berufen. Das Präsidium ist berechtigt, bei Nicht-Vertretung beider Geschlechter in Wahlgremien mit mindestens fünf Mitgliedern eine zusätzliche Person des jeweils nicht vertretenen Geschlechts in dieses Gremium zu berufen.

VI. Bundestag

§ 18 Termin, Wahlperiode

- (1) Der ordentliche Bundestag findet alle vier Jahre statt. Der Termin ist jeweils vier Monate vorher vom Präsidium bekannt zu geben.
- (2) Die Amtszeit der vom ordentlichen Bundestag Gewählten beträgt vier Jahre. Sie bleiben bis zur Neubestellung im Amt. Dies gilt auch für die nicht vom Bundestag gewählten Präsidiumsmitglieder.

§ 19 Einberufung

Der Bundestag wird ~~vom~~ **auf Beschluss des** Präsidiums **durch den Vorstand** einberufen. Die schriftliche Einberufung ist sechs Wochen vor dem Termin des Bundestages unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung und der Anträge an die Mitglieder des DHB **postalisch oder per E-Mail** zu versenden. ~~oder im Bekanntmachungsorgan zu veröffentlichen.~~

§ 20 Zusammensetzung

- (1) Der Bundestag setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Bundesrat,
 - b) den Delegierten der Landesverbände,
 - c) den Delegierten der Ligaverbände,
 - d) den Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern,
 - e) den Mitgliedern des Bundesgerichts,
 - f) den Mitgliedern des Bundessportgerichts,
 - g) den Revisoren,
 - h) den Vorstandsmitgliedern,**
 - i) dem Vorsitzenden der Anti-Dopingkommission und dem Compliance-Beauftragten.**
- (2) Den Landesverbänden sowie der Handball-Bundesliga (Männer) und der Handball-Bundesliga-Vereinigung-Frauen bleibt es vorbehalten, die Modalitäten der Berufung/Wahl und die Amtsdauer der Delegierten in ihren Satzungen zu regeln.
- (3) Die Landesverbände sowie die Handball-Bundesliga (Männer) und die Handball-Bundesliga-Vereinigung-Frauen müssen dem DHB ihre Delegierten respektive Ersatzdelegierten zwei Monate vor dem Bundestag mitteilen.
- (4) Die Verbände sollen in angemessenem Umfang weibliche Delegierte zum Bundestag entsenden.

§ 21 Stimmrecht

- (1) Beim Bundestag haben Stimmrechte:
- die Mitglieder des Präsidiums mit je 1 Stimme,
 - die übrigen Mitglieder des Bundesrats außer den Vorstandsmitgliedern und den Ehrenpräsidenten mit je 1 Stimme,
 - die Delegierten der Landesverbände mit je 1 Stimme.
- Die Zahl der Stimmen/Delegierten errechnet sich aus der Subtraktion der Summe der Regional- und Landesverbands-Präsidenten/~~Vorsitzenden~~ von der Zahl 84. Diese Stimmen/Delegierten sind auf die Landesverbände im Verhältnis der von ihnen zum Pflichtspielbetrieb gemeldeten Mannschaften - ab D-Jugend - nach dem Höchstzahlverfahren nach Sainte-Laguë zu verteilen. Stichtag für die Erhebung der Mannschaftszahlen ist der 1. Januar des Jahres, in dem der ordentliche Bundestag stattfindet. Wenn für die Vergabe der letzten Stimme der Landesverbände mehr identische Divisionsergebnisse (Sainte-Laguë) vorliegen als Stimmen zu vergeben sind, wird die Vergabe der letzten Stimme unter den betroffenen Verbänden ausgelost.
- 14 Delegierte des Ligaverbandes der Männer mit je 1 Stimme,
 - 14 Delegierte des Ligaverbandes der Frauen mit je 1 Stimme.
- Die übrigen Mitglieder des Bundestages haben beratende Stimme.
- (2) Stimmrechtsübertragung und Stimmrechtshäufung, auch wenn die Mitgliedschaft im Bundestag auf mehreren Funktionen beruht, sind nicht zulässig.
- (3) Das Stimmrecht der Präsidiums-Mitglieder ~~und des Vertreters der Regional- und Landesverbände erlischt mit dem Aufruf~~ ruht während des Tagesordnungspunktes "Entlastungen" und während der Präsidiumswahlen. ~~Die Präsidiumsmitglieder haben erst nach Abschluss der Präsidiumswahlen Stimmrecht.~~

§ 22 Aufgaben

- (1) Dem Bundestag steht die Entscheidung in allen Bundesangelegenheiten außer in der Sportgerichtsbarkeit, dem ausdrücklichen Zuständigkeitsbereich anderer Organe und den in den Grundlagenverträgen getroffenen Regelungen zu. Er kann Entscheidungsbefugnisse übertragen und Weisungen erteilen, außer den Rechtsinstanzen.
- (2) Der Bundestag ist insbesondere zuständig für:
- die Wahl der Präsidiumsmitglieder gemäß § 34 Abs. 1 Buchst. a) – ~~d) f).~~ ~~Das Erstvorschlagsrecht für die Wahl des Vizepräsidenten Jugend, Schule und Bildung durch den Bundestag liegt beim Bundesjugendtag. Über den/die Kandidaten des Erstvorschlagsrechts ist zuerst abzustimmen.~~ Die einzelnen Interessenvertretungen im Bundestag (Landesverbände, DHB-Jugend und Ligaverbände) haben das alleinige Vorschlagsrecht ihrer Kandidaten für die Wahl der Präsidiumsmitglieder durch den Bundestag (s. § 34 Abs. 1 a) – d).
Unter den vorgeschlagenen Kandidaten sollen mindestens zwei Frauen sein.
 - die Wahl des Vorsitzenden und der Beisitzer des Bundesgerichts und die Wahl der Vorsitzenden und Beisitzer der ersten und zweiten Kammer des Bundessportgerichts,
 - die Wahl des Vorsitzenden der Anti-Doping-Kommission,
 - die Wahl dreier Revisoren,
 - die Wahl des Compliance-Beauftragten
 - die Beratung und Beschlussfassung über Satzungsänderungen, über Erlass,

- Änderung und Aufhebung von Ordnungen, Statuten, Regeln und Richtlinien mit Ausnahme der Jugendordnung sowie über sonstige Anträge, die fristgemäß oder als Dringlichkeitsanträge gestellt sind,
- g) die Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern,
 - h) die Entlastung der vom Bundestag gewählten Präsidiumsmitglieder,
 - i) die Ernennung von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern,
 - j) die Beratung und Beschlussfassung über Grundsatzfragen des deutschen Handballsports,
 - ~~j) die Kenntnisnahme des Berichts der mittelfristigen Finanzplanung der kommenden Legislaturperiode.~~

§ 23 Tagesordnung

Die Tagesordnung eines ordentlichen Bundestages hat folgende Punkte zu enthalten:

- a) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der Stimmzahl und der Beschlussfähigkeit,
- b) Berichte des Präsidiums, des Vorstands, ~~der Ligaverbände~~, der Jugendkommission, des Bundesgerichts, des Bundessportgerichts, des Compliance-Beauftragten,
- c) Bericht der Revisoren,
- d) Anträge auf Satzungsänderungen,
- e) Entlastung des Präsidiums ~~sowie der sonstigen gewählten und berufenen Mitarbeiter~~,
- f) Wahlen nach § 22 Abs. 2 Buchst. a) - e),
- g) Anträge auf Erlass, Änderung und Aufhebung von Ordnungen, Statuten, Regeln und Richtlinien sowie sonstige Anträge.

§ 24 Wahlen

- (1) Die Wahlen sind geheim. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, kann offen abgestimmt werden.
- (2)
 - a) Jedes Mitglied des Präsidiums nach § 34 Abs. 1 Buchst. a) - d) sowie die Vorsitzenden des Bundesgerichts, ~~und~~ des Bundessportgerichts, der Anti-Dopingkommission und der Compliance-Beauftragte werden jeweils in einem gesonderten Wahlgang gewählt.
Blockwahl ist nur bei der Wahl der Beisitzer der DHB-Gerichte und der Revisoren zulässig, wenn nicht mehr Kandidaten vorgeschlagen als zu wählen sind. Sind mehr Kandidaten vorgeschlagen als zu wählen, kann eine Gesamtwahl stattfinden, bei der die Kandidaten mit der relativen Mehrheit gewählt sind.
 - b) Derjenige Kandidat ist gewählt, der die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Ist bei mehreren Kandidaten diese Stimmzahl nicht erreicht worden, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit den beiden höchsten Stimmzahlen statt. Gewählt ist derjenige, der nunmehr die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine erneute Wahl. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.
 - c) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet.
- (3) Wählbar sind nur Mitglieder von Vereinen der Mitgliedverbände. Abwesende können nur gewählt werden, wenn ihr schriftliches Einverständnis zu einer etwaigen Wahl dem Sitzungsleiter vorliegt.

- (4) Revisoren dürfen kein weiteres Amt auf DHB-Ebene innehaben. Eine Wiederwahl darf in ununterbrochener Reihenfolge höchstens für zwei Legislaturperioden erfolgen.
- (5) Angestellte des DHB können nicht für die durch Wahl zu besetzenden Ämter kandidieren.
- (6) Ein Widerruf der Bestellung von Präsidiumsmitgliedern ist nur aus wichtigem Grund, insbesondere wegen grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen **Geschäftsführung** Wahrnehmung der Präsidiumsfunktion möglich.

§ 25 Anträge

- (1) Anträge an den Bundestag können eingebracht werden:
 - a) vom Präsidium,
 - b) vom Bundesrat,
 - c) von den Mitgliedern,
 - d) vom Bundesjugendtag.
- (2) Ergänzungs-, Abänderungs- und Gegenanträge sowie Anträge zur Geschäfts- und Tagesordnung kann jeder stimmberechtigte Teilnehmer des Bundestages stellen. Ergänzungs-, Abänderungs- und Gegenanträge müssen jedoch dem Sitzungsleiter vor der Abstimmung schriftlich vorliegen.
- (3) Anträge an den Bundestag müssen spätestens zwei Monate vor dem Bundestag auf der DHB-Geschäftsstelle schriftlich vorliegen. Später eingehende Anträge können nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen bejaht wird.
- (4) Eine Satzungsänderung aufgrund von Dringlichkeitsanträgen ist unzulässig.

§ 26 Beschlüsse und Protokolle

- (1) Die Satzung ändernde Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln, den Verbandszweck ändernde Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Soweit Satzungsänderungen sich auf in den Grundlagenverträgen getroffene Vereinbarungen beziehen, bedürfen diese während der Laufzeit dieser Verträge einer Mehrheit von Dreivierteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Dies gilt auch für diese Bestimmung. Alle anderen Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet.
- (2) Die Satzung und den Verbandszweck ändernde Beschlüsse werden mit Eintragung in das Vereinsregister wirksam.
- (3) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Präsidium umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch den Bundestag. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung des Bundesrats mitzuteilen.
- (4) Alle anderen Beschlüsse treten mit ihrer Veröffentlichung (s. § 50) in Kraft, falls nicht ein anderer Termin ausdrücklich bestimmt ist.
- (5) Protokolle sind vom Leiter der Versammlung und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
- (6) Protokolle gelten als genehmigt, wenn nicht innerhalb von vier Wochen nach ihrer Absendung an die Teilnehmer des Bundestages Einwendungen schriftlich erhoben worden sind.

§ 27 Außerordentlicher Bundestag

Das Präsidium kann unter Angabe von Gründen einen außerordentlichen Bundestag einberufen. Das Präsidium muss einen außerordentlichen Bundestag innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des Antrages bei der DHB-Geschäftsstelle einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitgliedverbände dies unter Angabe der Gründe beantragt. Der außerordentliche Bundestag muss innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrages stattfinden.

§ 28 Beschlussfähigkeit

Ein ordnungsgemäß einberufener Bundestag ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Stimmberechtigten beschlussfähig.

§ 29 Öffentlichkeit

Der Bundestag ist öffentlich; die Öffentlichkeit kann jedoch durch einfachen Mehrheitsbeschluss ausgeschlossen werden.

§ 30 Kosten

Die Kosten für den Bundestag tragen:

- a) die Verbände für ihre Delegierten,
- b) der DHB für alle übrigen Teilnehmer.

VII. Bundesrat

§ 31 Zusammensetzung und Stimmrecht

(1) Der Bundesrat setzt sich zusammen aus:

- a) dem Präsidium,
- b) ~~den~~ m Präsidenten ~~Vorsitzenden der Regionalverbände oder deren Vertreter~~ des Regionalverbandes oder dessen Vertreter und den Präsidenten der Landesverbände oder deren Vertreter,
- ~~e) den Präsidenten/Vorsitzenden der Landesverbände oder deren Vertreter,~~
- c) dem Vertreter des Ligaverbandes der Männer und dem Vertreter des Ligaverbandes der Frauen, jeweils vom betreffenden Ligaverbandspräsidium/-vorstand berufen,
- d) der/dem stellvertretenden Jugendkommissionsvorsitzenden bzw. seine/ihre von der Jugendkommission aus ihrer Mitte benannte/r Vertreter/in,
- e) der Frauenbeauftragten bzw. ihre von der Frauenkommission aus ihrer Mitte benannte Vertreterin,
- f) den Ehrenpräsidenten mit beratender Stimme,
- g) dem Vorstand mit beratender Stimme.

(2) Im Bundesrat haben Stimmrecht:

- a) die Mitglieder des Präsidiums mit je 1 Stimme,
- b) die Präsidenten ~~Vorsitzenden~~ der s Regionalverbandes s und der Landesverbände bzw. deren Vertreter mit insgesamt 84 Stimmen, die nach folgendem Modus verteilt werden:
 - aa) ~~die Präsidenten/Vorsitzenden der Regionalverbände bzw. deren Vertreter~~ Vorweg erhalten der Präsident des Regionalverbands bzw. sein Vertreter sowie die Präsidenten der Landesverbände bzw. ihre Vertreter je 1 Stimme,
 - ~~bb) Vorweg erhält jeder Landesverbands-Präsident/-Vorsitzender bzw. sein Vertreter 1 Stimme.~~

- bb) Die restlichen Stimmen sind auf die Landesverbands-Präsidenten/~~Vorsitzenden~~ bzw. ihre Vertreter im Verhältnis der von ihnen zum Pflichtspielbetrieb gemeldeten Mannschaften - ab D-Jugend - nach dem Höchstzahlverfahren nach Sainte-Laguë zu verteilen. Stichtag für die Erhebung der Mannschaftszahlen ist der 1. Januar des Jahres, in dem der ordentliche Bundestag stattgefunden hat. Wenn für die Vergabe der letzten Stimme der Landesverbände mehr identische Divisionsergebnisse (Sainte-Laguë) vorliegen als Stimmen zu vergeben sind, wird die Vergabe der letzten Stimme unter den betroffenen Verbänden ausgelost.
- c) der Vertreter des Ligaverbandes der Männer mit 15 Stimmen,
- d) der Vertreter des Ligaverbandes der Frauen mit 15 Stimmen,
- e) die/der stellvertretende Jugendkommissionsvorsitzende bzw. seine/ihre von der Jugendkommission aus ihrer Mitte benannte/r Vertreter/in mit einer Stimme,
- f) die Frauenbeauftragte bzw. ihre von der Frauenkommission aus ihrer Mitte benannte Vertreterin mit einer Stimme.
- (3) Stimmrechtsübertragung, Stimmrechtshäufung und uneinheitliche Stimmabgabe bei Mehrfachstimmrecht sind nicht zulässig.

§ 32 Aufgaben

- (1) Dem Bundesrat obliegt insbesondere:
- a) die Aufnahme von Mitgliedern,
- b) grundsätzlich die Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von überregionaler und/oder grundsätzlicher Bedeutung, soweit diese nicht dem Bundestag vorbehalten oder in den Grundlagenverträgen geregelt sind,
- c) ~~die Genehmigung des Haushaltsplanes und die Verabschiedung des Jahresabschlusses,~~ die Kenntnisnahme des vor Verabschiedung im Präsidium den Bundesratsmitgliedern vorzulegenden Jahresabschlusses, Haushaltsplans und der vorzulegenden mittelfristigen Finanzplanung.
- d) Die Festsetzung einer pauschalen Aufwandsentschädigung für die Präsidiumsmitglieder.
- e) die Zustimmung ~~mit Wirkung im Innenverhältnis zum Erwerb, zur Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, zur Gründung von juristischen Personen, zum Erwerb und zur Veräußerung von Gesellschaftsanteilen,~~ zum Abschluss und zur Änderung von Verträgen mit dem Ligaverband der Männer und dem Ligaverband der Frauen,
- f) die Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages der Mitgliedverbände mit Ausnahme des Mitgliedsbeitrages der Ligaverbände,
- g) Beschlussfassung über die Erhebung einer einmaligen oder befristet wiederkehrenden Umlage von den Mitgliedern im Falle eines besonderen Finanzbedarfs, der zu begründen ist. Der Beschluss ist mit drei Vierteln der abgegebenen Stimmen zu fassen. Die Höhe einer Jahresumlage, die das einzelne Mitglied zu erbringen hat, darf (50 %) des durch das Mitglied zu leistenden Jahresbeitrages nicht übersteigen.
- h) die Beschlussfassung über Erlass, Änderung und Aufhebung von Ordnungen (mit Ausnahme der Jugendordnung), Statuten, Reglements, Regeln und Richtlinien. ~~sofern die Dringlichkeit mit zwei Drittel Mehrheit festgestellt wird.~~ Über entsprechende Anträge darf nur entschieden werden, wenn sie mindestens drei Wochen vor der Sitzung den Mitgliedern des Bundesrats zugegangen sind. Das vorrangige Recht des Bundestages, Beschlüsse zu den Ordnungen, Statuten, Reglements und Richtlinien zu fassen oder auf Antrag entsprechen-

- de Beschlüsse des Bundesrats aufzuheben oder zu ändern, bleibt unberührt.
- i) die Beschlussfassung über die Wettkampfsysteme des DHB (~~z. B. Pokal, Jugend, Dritte Liga, Jugendbundesliga~~) mit Ausnahme der **Wettkampfsysteme der Ligaverbände** ~~der Wettkampfsysteme der Bundesligen, Erlass eines Statuts für die Dritte Liga,~~
 - j) das Antragsrecht zum Bundestag auf Ernennung von Ehrenpräsidenten; die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - k) die Festlegung des nächsten Bundestages,
- ~~(2) Die Vertreter der Regional- und Landesverbände wählen in der dem ordentlichen Bundestag folgenden Sitzung des Bundesrats den Vertreter der Regional- und Landesverbände im Präsidium.~~
- ~~(3)~~ **(2)** Der Bundesrat hat das Recht, die Mitglieder von Organen, Kommissionen und Ausschüssen sowie sonstige Mitarbeiter des DHB zu seinen Sitzungen mit beratender Stimme hinzuzuziehen.

§ 33 Beschlussfähigkeit und Antragsrecht

- (1) Der schriftlich eingeladene Bundesrat ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Der Einladung ist die Tagesordnung beizufügen. Die Einladung hat vier Wochen vor dem Sitzungstermin zu erfolgen.
- (2) Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse über Erlass, Änderung und Aufhebung von Ordnungen, Statuten und Richtlinien bedürfen der Zweidrittel-Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet.
- (3) Das Präsidium ist berechtigt, eine Abstimmung unter den Mitgliedern des Bundesrats auf schriftlichem Wege herbeizuführen. Ein Antrag gilt in diesem Falle als angenommen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Bundesrats mit mehr als der Hälfte der Stimmen, bei Änderungen der Ordnungen, Statuten und Richtlinien zwei Drittel der Mitglieder des Bundesrats mit mindestens zwei Drittel der Stimmen zugestimmt haben.
- (4) Der Bundesrat wird vom Präsidium mindestens ~~zweimal~~ **einmal** im Jahr einberufen. Eine Sitzung ist auch dann durchzuführen, wenn mehr als ein Drittel der Mitglieder des Bundesrats dies beantragt.
- (5) Anträge an den Bundesrat können eingebracht werden:
 - a) von den Mitgliedern,
 - b) vom Präsidium,
 - c) von der Jugendkommission.

VIII. Präsidium

§ 34 Zusammensetzung

- ~~(1) Das Präsidium setzt sich zusammen aus:~~
- ~~a) dem Präsidenten, der nicht Präsident oder Vorsitzender eines Mitgliedverbandes sein darf,~~
 - ~~b) dem Vizepräsidenten Organisation,~~
 - ~~c) dem Vizepräsidenten Recht,~~
 - ~~d) dem Vizepräsidenten Leistungssport,~~
 - ~~e) dem Vizepräsidenten Jugend, Schule und Bildung,~~
 - ~~f) dem Vizepräsidenten Amateur- und Breitensport,~~
 - ~~g) dem Vertreter der Regional- und Landesverbände,~~

- ~~h) dem Ligaverbandspräsidenten Männer,~~
- ~~i) dem Ligaverbandsvorsitzenden Frauen,~~
- ~~j) dem Generalsekretär, der vom Präsidium zu berufen ist.~~

~~Das Präsidium beschließt über die Zuordnung zusätzlicher Aufgaben.~~

- ~~(2) Die in Abs. 1 Buchst. a) — f) genannten Personen bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Ihm obliegt die Vertretung des DHB nach außen sowie die Führung und Kontrolle der laufenden Geschäfte. Jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB sind gemeinsam zur Vertretung des DHB berechtigt.~~
- ~~(3) Die Präsidiumsmitgliedschaft des Vertreters der Regional- und Landesverbände ist an die Funktion als Regional- oder Landesverbandspräsident/-vorsitzender gebunden. Die Präsidiumsmitgliedschaft des Ligaverbandspräsidenten Männer und des Ligaverbandsvorsitzenden Frauen ist an die Mitgliedschaft der betreffenden Liga-verbände im DHB gebunden.~~

(1) Das Präsidium setzt sich aus 10 Mitgliedern wie folgt zusammen:

- a) dem Präsidenten, auf Vorschlag von Mitgliedern des Bundestags vom Bundestag gewählt,
- b) 5 Präsidiumsmitgliedern, auf Vorschlag der Vertreter der Landesverbände vom Bundestag gewählt,
- c) 1 Präsidiumsmitglied, auf Vorschlag des Bundesjugendtags vom Bundestag gewählt,
- d) 1 Präsidiumsmitglied, auf Vorschlag der Vertreter der Ligaverbände vom Bundestag gewählt,
- e) dem Präsidenten des Ligaverbandes Männer,
- f) dem Vorsitzenden des Ligaverbandes Frauen.

(2) Das Präsidium kann den Vorstand zu seinen Sitzungen mit beratender Stimme hinzuziehen.

§ 35 Aufgaben

- ~~(1) Das Präsidium nimmt die Aufgaben des DHB wahr, soweit diese nicht ausdrücklich dem Bundestag, dem Bundesrat, einem anderen Organ des DHB oder den Ligaverbänden vorbehalten sind. Das Präsidium führt die satzungsgemäßen Beschlüsse des Bundestages und des Bundesrats aus. Das Präsidium repräsentiert den Deutschen Handballbund. Es bestimmt gemeinsam mit dem Vorstand die Strategie des DHB und nimmt die Kontrollpflichten eines Aufsichtsratsorgans wahr.~~

Inbesondere obliegen dem Präsidium:

- a) die Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von überregionaler und/oder grundsätzlicher Bedeutung, soweit diese nicht dem Bundestag/Bundesrat vorbehalten oder in den Grundlagenverträgen geregelt sind,
- b) die Genehmigung des Haushaltsplans, des Jahresabschlusses und der mittelfristigen Finanzplanung, nachdem diese mindestens eine Woche vorher den Bundesratsmitgliedern zur Kenntnisnahme vorgelegt worden sind,
- c) die Zustimmung mit Wirkung im Innenverhältnis zum Erwerb, zur Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, zur Gründung von juristischen Personen, zum Erwerb und zur Veräußerung von Gesellschaftsanteilen,

- d) die Genehmigung der Geschäftsordnung des Vorstands,
 - e) die Entscheidung über die Zuordnung der inhaltlichen Controlling-Verantwortung der einzelnen Präsidiumsmitglieder zu den Fachbereichen des DHB im Rahmen der Erstellung des Geschäftsverteilungsplans/der Geschäftsordnung des Vorstands,
 - f) die Berufung/Einstellung/Vergütung/Entlassung der Vorstandsmitglieder sowie des hauptamtlichen Trainerpersonals der A-Nationalmannschaften,
 - g) die Überwachung der Geschäftsführung des Vorstandes,
 - h) die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten,
 - i) die Ergänzung der Gremien gemäß § 17 Abs.3,
 - j) die Verhängung von Sanktionen gegenüber den Mitgliedschaftsverbänden und deren Untergliederungen gemäß § 5 Abs. 1.
- (2) Das Präsidium kann Kommissionen und Ausschüsse auf Vorschlag oder in Absprache mit dem Vorstand einrichten. Es beruft die Mitglieder von Kommissionen und Ausschüssen nach Sachkompetenz und unter Berücksichtigung der Interessen von betroffenen Mitgliederverbänden. Die Ligaverbände und der Bundesrat sind jeweils berechtigt, für jede Kommission und jeden Ausschuss ein zusätzliches Mitglied vorzuschlagen.
- Des Weiteren beruft das Präsidium:
- a) den Schiedsrichterwart, die Mitglieder der Schiedsrichterkommission und der Schiedsrichterausschüsse,
 - ~~b) die DHB-Trainer,~~
 - ~~e) zwei Mitglieder der Leistungssportkommission jeweils auf Vorschlag des Ligaverbandspräsidiums/-vorstands Männer und Frauen sowie die weiteren Mitglieder der Leistungssportkommission,~~
 - d)b) zwei Mitglieder der Anti-Doping-Kommission jeweils auf Vorschlag des Ligaverbandspräsidiums/-vorstands Männer und Frauen, von denen eines die Befähigung zum Richteramt haben soll,
 - ~~e) zwei Mitglieder der Schiedsrichterkommission jeweils auf Vorschlag des Ligaverbandspräsidiums/-vorstands Männer und Frauen sowie die weiteren Mitglieder der Schiedsrichterkommission,~~
 - f)c) die Frauenbeauftragte sowie drei Beisitzerinnen der Frauenkommission.
- (3) Das Präsidium unterstützt ~~durch seine zuständigen Ressorts~~ die Tätigkeit der Kommissionen, Ausschüsse, Arbeitskreise und sonstigen Mitarbeiter des DHB. Das Präsidium kann die Empfehlungen der Kommissionen, Ausschüsse und Arbeitskreise außer Kraft setzen, zur erneuten Beratung zurückverweisen und dann in der Sache entscheiden.
- (4) Das Präsidium ist berechtigt, Mitglieder der Kommissionen, Ausschüsse und Arbeitskreise bei grober Verletzung der Interessen des DHB von ihrer Amtstätigkeit zu entbinden.
- (5) Für die zwischen zwei Bundestagen ausscheidenden, vom Bundestag gewählten Mitglieder des Präsidiums, der Kommissionen, der Ausschüsse, der Rechtsinstanzen und die Referenten kann das Präsidium kommissarische Ernennungen – ggf. auf Vorschlag der jeweiligen Interessengruppe – vornehmen. Scheiden der Präsident oder mehr als zwei, vom Bundestag gewählte ~~Vizepräsidenten~~ Präsidiumsmitglieder aus, hat ihre Nachwahl durch einen außerordentlichen Bundestag zu erfolgen. Die Vereinigung mehrerer Präsidiumsämter in einer Person ist unzulässig.

- (6) Das Präsidium übt - ausgenommen bei Mindeststrafen - das Gnadenrecht in den Fällen aus, die von den Verwaltungs- und Rechtsinstanzen des DHB anlässlich von DHB-Wettbewerben rechtskräftig entschieden worden sind.
- Das Präsidium beschließt über Erlass und Änderung der Werberichtlinien, soweit nicht die Zuständigkeit der Ligaverbände gegeben ist.
- ~~Das Präsidium erstellt gemeinsam mit den Ligaverbänden die Durchführungsbestimmungen für den Spielbetrieb des DHB-Pokals.~~
- ~~Das Präsidium berät und verabschiedet den Haushaltsplan und legt dem Bundesrat den Jahresabschluss zur Verabschiedung vor.~~
- (7) Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung, in der Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen der Präsidiumsmitglieder sowie die Abgrenzung der Zuständigkeitsbereiche für Präsidium und Vorstand durch Rahmendefinition gemäß § 34 Abs. 1 Buchst. a) bis f) nach dem Ressortprinzip festzulegen sind. Das Präsidium weist einem Präsidiumsmitglied den Geschäftsbereich Frauen zu. Die Geschäftsordnung ist vor der Inkraftsetzung/Änderung den Mitgliedern des Bundesrats zur Kenntnis zu geben.

§ 36 Beschlussfähigkeit

Beschlüsse werden grundsätzlich in Sitzungen nach Angabe des Beschlussgegenstandes in der Tagesordnung gefasst.

Das Präsidium ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Zahl seiner Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit im Präsidium gelten die Anträge als abgelehnt.

Das Präsidium kann ohne Vorankündigung des Beschlussantrages in der Tagesordnung oder außerhalb von Präsidiumssitzungen im fernmündlichen, schriftlichen oder elektronischen Verfahren beschließen, wenn alle Präsidiumsmitglieder dem Beschlussantrag zustimmen. Geschäfte, die nicht zur laufenden Verwaltung gehören oder nicht im Haushaltsplan vorgesehen sind, bedürfen der Beschlussfassung durch das Präsidium.

VIII. a) Vorstand

§ 36a Vorstand

- (1) Die Bestellung der 5 Vorstandsmitglieder und ihre Einstellung als hauptamtliche Mitarbeiter erfolgt durch Beschluss des Präsidiums, das auch durch zwei seiner Mitglieder die zugehörigen Verträge unterzeichnet. Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorstandsvorsitzenden,
- b) dem Vorstand Sport,
- c) dem Vorstand Finanzen und Recht,
- d) dem Vorstand Marketing/Kommunikation,
- e) dem Vorstand Mitglieder,

Die Bestellung zum Vorstandsmitglied erfolgt für die Dauer der Amtsperiode des vom ordentlichen Bundestag gewählten Präsidiums. Das Vorstandsmitglied bleibt bis zur Neubestellung im Amt. Wiederholte Bestellung ist zulässig. Die Bestellung zum Vorstandsmitglied ist jederzeit widerruflich, unbeschadet der Ansprüche aus dem Anstellungsvertrag.

- (2) Die Vorstandsmitglieder nach Abs. 1 Buchst. a) – c) sind Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Jeweils zwei von ihnen vertreten den DHB gemeinsam nach innen und nach außen.

- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens drei seiner Mitglieder an der Beschlussfassung beteiligt sind.
- (4) Die internen Verantwortlichkeiten, Stimmberechtigungen und Wege zur Entscheidungsfindung bei Vorstandsentscheidungen werden im Rahmen einer Geschäftsordnung festgelegt, die vom Präsidium zu beschließen ist.
- (5) Vorstandsmitglieder dürfen kein anderes Amt auf Ebene des DHB oder der Mitgliedsverbände innehaben.

§ 36b Aufgaben

Aufgaben des Vorstands sind:

- a) die Führung der Geschäfte des DHB nach außen und innen und Entscheidung in allen Angelegenheiten, soweit sie die Satzung nicht einem anderen Organ zuweist,
- b) das gesamte operative Geschäft des DHB; alle unternehmerischen Aktivitäten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Verbandszweck stehen,
- c) die Erstellung des Haushaltsplans, des Jahresabschlusses und der mittelfristigen Finanzplanung sowie deren rechtzeitige Vorlagen an Präsidium und Bundesrat,
- d) Bestimmung der Strategie des DHB gemeinsam mit dem Präsidium,
- e) die Repräsentation und sportpolitische Interessenvertretung des DHB bei offiziellen Anlässen, soweit diese sich nicht das Präsidium vorbehalten hat,
- f) die Wahrnehmung der Arbeitgeberfunktion gegenüber den Mitarbeitern/innen des DHB,
- g) die mit den Ligaverbänden gemeinsame Erstellung der Durchführungsbestimmungen für den Spielbetrieb des DHB-Pokals,
- h) die laufende Berichterstattung gegenüber dem Präsidium über wichtige Entscheidungen und Entwicklungen,
- i) Zusammenarbeit mit der Konferenz der Landesverbände und des Regionalverbandes West sowie deren Geschäftsführung.

IX. Jugendgremien

§ 37 Bundesjugendtag und Jugendkommission

Das oberste Organ der deutschen Handballjugend ist der Bundesjugendtag. Als ständige Kommission ist die Jugendkommission eingerichtet.

- (1) Der Bundesjugendtag findet alle vier Jahre jeweils vor dem Bundestag des DHB statt. Der Termin muss vor Ablauf der Antragsfrist zum Bundestag des DHB liegen und ist von der Jugendkommission vier Monate vorher bekannt zu geben. Die schriftliche Einberufung durch die Jugendkommission muss sechs Wochen vor Beginn des Bundesjugendtages unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung und der Anträge den stimmberechtigten Mitgliedern zugehen. Die Beschlüsse des Bundesjugendtages bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Protokolle sind vom Leiter der Versammlung und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
- (2) Der Jugendkommission gehören zwei zusätzliche Vertreter an, die auf Vorschlag

der Ligaverbände vom Präsidium berufen werden. Der Jugendkommission obliegt u. a. die Organisation des Spielbetriebs der Jugendbundesliga.

- (3) Die Zusammensetzung und die weiteren Aufgaben des Bundesjugendtages und der Jugendkommission ergeben sich aus der Jugendordnung. Die Jugendordnung darf keine Bestimmungen enthalten, die im Widerspruch zu dieser Satzung und anderen Ordnungen, Statuten oder Richtlinien des DHB stehen.

X. Kommissionen

~~§ 38~~ Leistungssportkommission

- ~~(1) Die Mitglieder der Leistungssportkommission, in der der Vizepräsident Leistungssport oder ein vom Präsidium beauftragter Vertreter den Vorsitz hat, werden vom Präsidium berufen.~~
- ~~(2) Der Leistungssportkommission obliegt insbesondere:~~
- ~~a) die Förderung des Leistungssports einschließlich des Jugendbereiches,~~
 - ~~b) die Genehmigung der sportfachlichen Planung der Spiele und Lehrgangmaßnahmen für die DHB-Auswahlmannschaften,~~
 - ~~c) die Genehmigung der Planung der entsprechenden Haushaltsvoranschläge,~~
 - ~~d) die allgemeine und individuelle Förderung und Betreuung der DHB-Auswahlmannschaften und -Kaderspieler,~~
 - ~~e) die Planung und Durchführung von Talent- und Nachwuchsförderungsmaßnahmen,~~
 - ~~f) die Zusammenarbeit mit den Ligaverbänden,~~
 - ~~g) die Koordination spieltechnischer Fragen zwischen DHB, Ligaverbänden und Regional- und Landesverbänden,~~
 - ~~h) die Organisation regelmäßiger Tagungen mit den Spieltechnikern der Verbände,~~
 - ~~i) die Konzeptionierung, Planung und Durchführung von Maßnahmen zur Trainer-Ausbildung.~~
- ~~(3) Ein vom Präsidium zu benennender Mitarbeiter koordiniert in Leistungsportangelegenheiten die Aufgabefelder der Kommissionsmitglieder, sonstigen Kommissionen, Ausschüsse und Arbeitskreise des DHB und arbeitet mit den für den Leistungssport zuständigen staatlichen Institutionen und Sportorganisationen eng zusammen.~~
- ~~(4) Die Leistungssportkommission tagt mindestens zweimal jährlich.~~

§ 39~~38~~ Ernennungskommission

- (1) Der Ernennungskommission gehören an:
- a) der Vorsitzende des DHB-Bundesgerichts,
 - b) der Präsident des Ligaverbandes der Männer,
 - c) der Vorsitzende des Ligaverbandes der Frauen.
- (2) Die Ernennungskommission bestimmt:
- a) auf Antrag der Partei, die das Schiedsgericht anrufen will, den zweiten Schiedsrichter unter den in § 47 genannten Voraussetzungen,
 - b) auf Antrag einer Partei den Vorsitzenden des Schiedsgerichts unter den in § 47 genannten Voraussetzungen,
 - c) auf Antrag einer Partei bei Wegfall oder Verhinderung des Vorsitzenden einen Vorsitzenden unter den in § 47 genannten Voraussetzungen.

§ 4039 Anti-Doping-Kommission

- (1) Die Anti-Doping-Kommission besteht aus:
 - a) ~~dem Vizepräsidenten Recht oder einem von ihm beauftragten Präsidiumsmitglied,~~ dem vom Bundestag gewählten Vorsitzenden,
 - b) den Verbandsärzten der Nationalmannschaften der Männer und der Frauen,
 - c) zwei weiteren Mitgliedern, die vom Präsidium jeweils auf Vorschlag des Ligaverbandspräsidiums/-vorstands Männer und Frauen berufen werden und von denen eines die Befähigung zum Richteramt haben soll.
- (2) Die Anti-Doping-Kommission verhängt die nach der Satzung, der Rechtsordnung bzw. dem Anti-Doping-Reglement vorgesehenen Strafen bei Dopingvergehen. Im Übrigen nimmt die Anti-Doping-Kommission die Aufgaben wahr, die ihr durch das vom Präsidium zu beschließende Anti-Doping-Reglement übertragen sind.

§ 4140 Schiedsrichterkommission

- (1) Die Mitglieder der Schiedsrichterkommission, ~~in der der Vizepräsident Leistungssport oder ein vom Präsidium beauftragter Vertreter den Vorsitz hat,~~ werden vom Präsidium berufen.
- (2) Die Zusammensetzung, Aufgaben und Entscheidungskompetenzen der Schiedsrichterkommission regelt die Schiedsrichterordnung.

§ 4241 Frauenkommission

- (1) Der Frauenkommission gehören an:
 - a) ein vom Präsidium beauftragtes Präsidiumsmitglied als Vorsitzender,
 - b) die Frauenbeauftragte als stellvertretende Vorsitzende,
 - ~~c) eine gewählte weibliche Vertreterin der Jugendkommission,~~
 - c) drei Beisitzerinnen, die vom Präsidium berufen werden.
- (2) Die Frauenkommission hat das Recht, Mitglieder von Organen, Kommissionen, Ausschüssen und Räten des DHB sowie sonstige Personen zu ihren Sitzungen mit beratender Stimme hinzuzuziehen.
- (3) Die Frauenkommission hat u.a. die Aufgaben:
 - a) die Förderung und Pflege des Frauen- und Mädchenhandballs und der Mitarbeit im Verbands-, Vereins- und Schiedsrichterwesen,
 - b) Erarbeitung von Vorschlägen zu grundsätzlichen Fragen des Spiel- und Lehrgangbetriebs und der Talentförderung im Frauen- und Mädchenhandball,
 - c) die Vertretung der Frauen und Mädchen im DHB,
 - d) die Beratung und Unterstützung der Gremien bei der Umsetzung von Gender Mainstreaming,
 - e) die Kooperation mit nationalen und internationalen Frauenorganisationen.
 - f) Sie benennt dem Präsidium Vertreterinnen zur Berufung in Kommissionen bzw. Ausschüsse des DHB.

§ 4342 Spielkommission Dritte Liga

Das Präsidium beruft eine Spielkommission Dritte Liga. Ihre Zusammensetzung und

ihre Aufgaben sind im Statut für die Dritte Liga zu regeln, in dem auch ein Lizenzierungsverfahren für die Teilnahme am Spielbetrieb der Dritten Liga festgelegt werden kann.

§ 43 Konferenz der Landesverbände und des Regionalverbandes West

- (1) **Zur Unterstützung des Bundesrats und des Präsidiums, zur Beratung und Abstimmung aller verbandsübergreifenden Themen des Amateur- und Breitensports incl. Talentförderung und Schule sowie zur Vorbereitung der Benennung der von den Landesverbänden vorzuschlagenden, durch den Bundestag zu wählenden Mitglieder des DHB-Präsidiums wird eine Konferenz der Landesverbände und des Regionalverbandes West (Westdeutscher Handballverband e. V.) eingerichtet. Sie wird bei ihrer Aufgabenerledigung hauptamtlich durch den Vorstand Mitglieder begleitet.**
- (2) **Die Konferenz gibt sich zur Umsetzung ihrer Aufgaben eine Geschäftsordnung, in der auch ihre Einberufung, ihr Vorsitz und ihre Leitung zu regeln sind.**

XI. Revision

§ 44 Aufgabenstellung der Revisoren

- (1) Die Rechnungsprüfung erfolgt durch Revisoren, die in Wirtschafts- und Buchführungsangelegenheiten erfahren sein sollen. Jährlich sind 3 Prüfungen von mindestens 2 Revisoren durchzuführen.
- (2) Die Revisoren haben die Aufgabe, die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Verbandes hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit und Rechtmäßigkeit des Handelns, insbesondere auch unter rechtlichen, steuerrechtlichen und versicherungsrechtlichen Gesichtspunkten, zu prüfen. Dies umfasst u. a. auch die Prüfung von Verträgen, einzelnen Vorgängen und Geschäften außerhalb der laufenden Verwaltung und deren Beschlussgrundlage. Die Revisoren sind berechtigt, auch anlassbezogen im Einzelfall und ohne Vorankündigung Vorgänge einer Prüfung zu unterziehen. Weitere Einzelheiten regelt die Finanz- und Gebührenordnung.
- (3) Den Revisoren ist umfassender Einblick in die Unterlagen des Rechnungswesens u.a. in die Belege, Abrechnungen und Verträge des DHB sowie seiner Beteiligten einschließlich der elektronischen Verarbeitung zu gewähren.
- (4) Nach Ablauf des Geschäftsjahres ist der Jahresabschluss zu prüfen und das Ergebnis in einem Prüfungsbericht niederzulegen. Die Ergebnisse dieser Prüfungen sind den Mitgliedern des Bundesrats innerhalb von 4 Wochen schriftlich mitzuteilen und ggf. in der auf die Prüfung folgenden Sitzung des Bundesrats mündlich zu erläutern.
- (5) Aufgrund des Berichtes der Revisoren wird auf dem Bundestag über die Entlastung des Präsidiums entschieden.

XII. Rechtsinstanzen

§ 45 Bundesgericht

- (1) Das Bundesgericht setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden und neun Beisitz-

zern (fünf Beisitzer aus den Regional- und Landesverbänden, je zwei Beisitzer des Ligaverbandes der Männer bzw. der Frauen, für die die Verbände jeweils entsprechend das Vorschlagsrecht haben).

Die Mitglieder des Bundesgerichts können nicht zugleich eine weitere Funktion im DHB, in einem Ligaverband oder in einem Bundesligenverein innehaben.

- (2) Das Bundesgericht übt die Rechtsprechung nach den Bestimmungen der Rechtsordnung (RO) in letzter Instanz aus. Der gewählte Vorsitzende benennt für Verhinderungsfälle einen der Beisitzer zum Vorsitzenden der Spruchinstanz. Der Vorsitzende und der jeweilige Vorsitzende der Spruchinstanz müssen die Befähigung zum Richteramt haben.
- (3) Das Bundesgericht entscheidet grundsätzlich in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei vom Vorsitzenden bestimmten Beisitzern. Wird das Bundesgericht zur Feststellung des Widerspruchs zwischen Bundesrecht einerseits und Landes- oder Regionalrecht andererseits angerufen, entscheidet es in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und vier vom Vorsitzenden bestimmten Beisitzern.
- (4) Die Ligaverbände sind in Verfahren, an denen Bundesligavereine und/oder Bundesligaspieler beteiligt sind, Gebühren- und Kostenträger an Stelle des DHB.

§ 46 Bundessportgericht

- (1) Das Bundessportgericht besteht aus zwei Kammern.
 - a) Die erste Kammer setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden und sechs Beisitzern. Sie ist für alle Rechtsfälle nach der Rechtsordnung mit Ausnahme der Rechtsfälle des Spielbetriebs der Ligaverbände zuständig. Das Vorschlagsrecht für die Wahl durch den Bundestag liegt bei den Regional- und Landesverbänden.
 - b) Die zweite Kammer setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden und sechs Beisitzern. Sie ist für Rechtsfälle des Spielbetriebs der Ligaverbände zuständig. Das Vorschlagsrecht für die Wahl des Vorsitzenden und der Beisitzer durch den Bundestag liegt bei den Ligaverbänden, wobei drei Beisitzer vom Ligaverband Männer und drei Beisitzer vom Ligaverband Frauen vorzuschlagen sind.

Die Mitglieder des Bundessportgerichts können nicht zugleich eine weitere Funktion im DHB, in einem Ligaverband, in einem Bundesligenverein oder in einem Verein der Dritten Liga innehaben.

- (2) Das Bundessportgericht entscheidet nach den Bestimmungen der Rechtsordnung (RO). Der gewählte Vorsitzende benennt für Verhinderungsfälle einen der Beisitzer zum Vorsitzenden der Spruchinstanz. Der Vorsitzende und der jeweilige Vorsitzende der Spruchinstanz müssen die Befähigung zum Richteramt haben.
- (3) Das Bundessportgericht entscheidet in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei vom Vorsitzenden bestimmten Beisitzern.
- (4) Die Ligaverbände sind in Verfahren, an denen Bundesligavereine und/oder Bundesligaspieler beteiligt sind, Gebühren- und Kostenträger an Stelle des DHB.

XIII. Schiedsgerichtsbarkeit

§ 47 Schiedsgericht

- (1) Dopingvergehen werden unter Ausschluss des verbandsinternen Instanzenzuges sowie des ordentlichen Rechtsweges durch ein Schiedsgericht entschieden.
- (2) Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern, von denen mindestens der Vorsitzende die Befähigung zum Richteramt haben muss. Die Parteien können vereinbaren, dass die Streitigkeit nur durch einen Schiedsrichter entschieden wird, der die Befähigung zum Richteramt haben muss.
- (3) Jede Partei ernennt einen Schiedsrichter. Die Partei, die das Schiedsgericht anrufen will, hat dies der anderen Partei unter kurzer Angabe des Sachverhalts durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen und gleichzeitig einen Schiedsrichter zu benennen. Die andere Partei hat spätestens zehn Tage nach Erhalt der Mitteilung ihrerseits einen Schiedsrichter zu benennen. Erfolgt diese Benennung nicht, hat die anrufende Partei eine Nachfrist von weiteren sieben Tagen zu setzen, nach deren Ablauf sie die Benennung des zweiten Schiedsrichters durch die Ernennungskommission beantragen kann.
- (4) Die beiden Schiedsrichter haben sich binnen zehn Tagen nach der Benennung des zweiten Schiedsrichters auf einen Vorsitzenden zu einigen. Kommt die Einigung innerhalb dieser Frist nicht zustande, und einigen sich die beiden Schiedsrichter auch nicht innerhalb einer Nachfrist von fünf Tagen auf einen Vorsitzenden, so wird er auf Antrag einer Partei von der Ernennungskommission bestimmt.
- (5) Bei Wegfall oder Verhinderung eines Schiedsrichters wird der Nachfolger ebenso ausgewählt wie der Vorgänger.
- (6) Die Schiedsrichter sind bei ihrer Entscheidung an die Satzungen und die Ordnungen des DHB und seiner Mitgliedverbände sowie die Vorschriften des materiellen Rechts der Bundesrepublik Deutschland gebunden. Soweit in den Satzungen und in den Ordnungen zulässigermaßen nicht anderes bestimmt ist, gelten für das Schiedsverfahren die allgemeinen Vorschriften der Zivil- bzw. der Strafprozessordnung. Für alle Maßnahmen, die unbeschadet dieser Schiedsvereinbarung die Einschaltung der ordentlichen Gerichte erfordern, ist im Rahmen des gesetzlich Zulässigen das Landgericht Dortmund ausschließlich zuständig.
- (7) Das Schiedsgericht ist kein Organ des DHB. Die Mitglieder des Schiedsgerichts sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

§ 48 Ständiges Schiedsgericht, Court of Arbitration for Sport (CAS)

- (1) Der DHB anerkennt den Court of Arbitration for Sport (CAS) mit Sitz in Lausanne (Schweiz) als unabhängige richterliche Instanz in internationalen Streitigkeiten und unterwirft sich den Entscheidungen des CAS, soweit zwingendes nationales oder internationales Recht nicht entgegensteht oder die IHF- oder EHF-Reglemente Ausnahmen zulassen.
- (2) Der DHB anerkennt weiter, dass der IHF und der Welt-Anti-Doping-Agentur (WADA) gegen verbandsintern endgültige Entscheidungen in Dopingangelegenheiten, die der IHF und der WADA umgehend vorzulegen sind, ein Berufungsrecht beim CAS zusteht.

XIV. Schlussbestimmungen

§ 49 Ehrenamtlichkeit/Aufwandsentschädigung/Vergütung

- (1) Alle nach dieser Satzung in ein Amt Gewählten mit Ausnahme der Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.
- (2) An die Präsidiumsmitglieder ~~gemäß § 26 BGB~~ kann eine pauschale Aufwandsentschädigung gezahlt werden, über deren Höhe der Bundesrat entscheidet. Unabhängig von dieser Aufwandsentschädigung, die ausschließlich als pauschaler Aufwandsersatz für eigene Zeit- und Arbeitsaufwendungen gilt, insbesondere für die Teilnahme an Präsidiumssitzungen, steht unabhängig hiervon den Präsidiumsmitgliedern ein Auslagen- und Aufwendungsersatzanspruch ergänzend zu, soweit nach den bestehenden Reisekostenrichtlinien ein Anspruch auf Auslagenersatz/ Entschädigung gemäß § 670 BGB besteht. Hierfür wird vorausgesetzt, dass es sich um eine nachweisbare Ausgabe im Interesse des Verbandes bzw. ein Anspruch auf Abrechnung nach steuerrechtlichen Dienstreisegrundsätzen handelt.
- (3) Das Präsidium kann gewählten und berufenen Amtsträgern eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz (ESTG) (Ehrenamtspauschale) gewähren.

§ 50 Amtliche Bekanntmachungen/Inkrafttreten von Beschlüssen

Amtliche Bekanntmachungen des DHB werden durch Rundschreiben an die Mitglieder per E-Mail und im DHB-Internet veröffentlicht.

Bekanntmachungen der Beschlüsse über Erlass/Änderung/Aufhebung von Satzung/Ordnungen/Richtlinien/Statuten erfolgen als eigenständige Mitteilung in geeigneter Form, die die Änderungen zweifelsfrei erkennen lassen.

Beschlüsse der Organe, Kommissionen und Ausschüsse des DHB treten mit der Bekanntmachung in Kraft, falls nicht ein anderer Termin ausdrücklich bestimmt ist.

§ 51 Datenverarbeitung, Datenschutz und Datenschutzbeauftragter

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des DHB werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über die persönlichen und sachlichen Verhältnisse der hauptamtlichen, ehrenamtlichen und Honorar-Mitarbeiter in DHB-Organen, Verwaltung und Spielbetrieb sowie sonstiger Personen (z. B. Handballspieler, Tagungsteilnehmer, Lizenznehmer etc.) erhoben, in der Datenverarbeitung des DHB bearbeitet, gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Von den zur Erfüllung der Verbandszwecke gespeicherten Daten können Bildnis, Namen, Titel, akademische Grade, Anschrift, Geburtsjahr, Telefonnummer, Berufs-, Branchen- und Geschäftsbezeichnungen und Angaben über die Zugehörigkeit zu einer Gruppe, insbesondere über die Vereinszugehörigkeit, unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu Veranstaltungs-, Spielbetriebs-, Marketing-, Öffentlichkeitsarbeits-, Werbezwecken und zu Spielübertragungszwecken in den Medien im Interesse des Handballsports, insbesondere des DHB, seiner Mitgliedverbände, der ihnen angehörenden Vereine und deren Mitglieder, genutzt werden, soweit die Betroffenen der Nutzung nicht widersprechen.

- (3) Jede Person hat das Recht auf
- Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
 - Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
 - Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- (4) Den Organen und allen Mitarbeitern des DHB ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken des DHB zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem DHB hinaus.
- (5) Der DHB und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte sind bei der Erhebung, Verarbeitung, und Nutzung der Daten an die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes gebunden. Sie stellen insbesondere sicher, dass die personenbezogenen Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der unbefugten Kenntnisnahme Dritter geschützt werden und ausschließlich die zuständigen Stellen Zugriff auf diese Daten haben. Dies gilt entsprechend, wenn der DHB ein Informationssystem gemeinsam mit anderen Mitgliedverbänden nutzt und betreibt. Zugriffsrechte dürfen nur erteilt werden, soweit dies zur Erfüllung der Verbandszwecke notwendig oder aus anderen Gründen datenschutzrechtlich zulässig ist. Der DHB und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte achten darauf, dass bei der Datenverarbeitung schutzwürdige Belange der betroffenen Personen berücksichtigt werden.
- Zur Überwachung der Datenschutzbestimmungen wird vom Präsidium ein Datenschutzbeauftragter bestellt.

§ 51a Compliance-Beauftragter

- Der Compliance-Beauftragte wird vom Bundestag gewählt. Er darf keine weitere Funktion innerhalb des DHB und seiner Mitgliedsverbände innehaben. Er ist unabhängig und an keine Weisungen gebunden.
- Er wird auf eigene Initiative oder auf Antrag tätig bei Kenntniserlangung von möglichen Verstößen gegen staatliche oder sportrechtliche Bestimmungen sowie gegen die Grundsätze von Ethik, Integrität, Fairness, Transparenz, Compliance, Respekt und Würde und im Falle von potenzieller Diskriminierung und Belästigung. Er trägt zur Vermeidung und Lösung von Interessenkonflikten bei.
- Er ist nicht zuständig bei Tatbeständen, die bei Gerichten und/oder Sportrechtsinstanzen anhängig oder im Wege von demokratischer Abstimmung der zuständigen Sportgremien noch zu entscheiden sind.
- Er teilt den Betroffenen die Einleitung eines Untersuchungsverfahrens mit, untersucht mögliche Verstöße nach Abs. 2 unter Berücksichtigung der belastenden und entlastenden Umstände, wird beratend zur Konfliktlösung tätig und erstellt einen Abschlussbericht, in dem er Empfehlungen an Personen und Gremien aussprechen kann. Der Abschlussbericht ist den Betroffenen wie den auch zuständigen Sportgremien zuzustellen.
- Er erstellt einen Bericht zum ordentlichen Bundestag über seine Tätigkeit.

(6) Nähere Einzelheiten der Zuständigkeiten, Kompetenzen und Verfahrensweise in Good-Governance- und Compliance-Fragen sind in den vom Bundesrat beschlossenen Compliance-Regeln festzulegt.

§ 52 Auflösung

- (1) Der Bundestag beschließt die Auflösung des DHB mit drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gehören nicht zu den abgegebenen Stimmen.
 - (2) Der Antrag auf Auflösung des DHB muss aus der Tagesordnung des betreffenden Bundestages ersichtlich sein. Er kann weder als Dringlichkeitsantrag noch als Anschluss- oder Erweiterungsantrag eingebracht werden.
 - (3) Im Falle einer Auflösung oder Aufhebung des DHB oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das vorhandene Vermögen nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten an die gemeinnützigen Landesverbände gemäß § 6 Abs. 2 Buchst. b) zu gleichen Teilen. Es darf nur für gemeinnützige sportliche und jugendpflegerische Zwecke verwendet werden.
-

Anlage

Verteilung der LV-Stimmen im Verhältnis der Mannschaftszahlen						
Verfahren: Sainte-Laguë (Berechnung H. Winden)						
	RV'e =	1				
	LV'e =	22	Stimmen/			bei
	LV'e	Mansch.	Delegierte	Stimmenverhältnis im Bundestag:		Entlastun-
						gen/Präsi-
						umsahlen
1.	Niedersachsen	2.791	8	Präsident	1	
2.	Westfalen	2.486	7	LV- und RV-Vertreter i. Präs.	5	
3.	Württemberg	2.409	7	Ligavertreter i. Präsidium	3	
4.	Bayern	2.133	6	Jugend-BT-Vertreter i. Präs	1	
5.	Hessen	2.014	6	RV- und LV-Präsidenten	23	23
6.	Niederrhein	1.463	4	LV'e: Variable (Sainte-Laguë)	61	61
7.	Schlesw.-Holst.	1.289	4	2 Ligavertreter im BR	2	2
8.	Baden	850	2	Delegierte Ligav. Männer	14	14
9.	Sachsen	756	2	Delegierte Ligav. Frauen	14	14
10.	Mittelrhein	748	2	Jugendvertreter	1	1
11.	Südbaden	726	2	Frauenbeauftragte	1	1
12.	Hamburg	586	2		126	116
13.	Sachsen-Anh.	494	1			
14.	Brandenburg	510	1	Stimmenverhältnis im Bundesrat:		Mitgl.
15.	Berlin	447	1	Präsidium (ohne Ligavertreter)	7	7
16.	Saar	312	1	Ligavertreter i. Präsidium	3	3
17.	Pfalz	324	1	RV- und LV-Präsidenten	23	23
18.	Rheinland	299	1	LV'e: Variable (Sainte-Laguë)	61	
19.	Thüringen	268	1	1 Ligavertreter Männer	15	1
20.	Meckl.-Vorp.	283	1	1 Ligavertreter Frauen	15	1
21.	Rhein Hessen	214	1	Jugendvertreter	1	1
22.	Bremen	183	0	Frauenbeauftragte	1	1
		21.585	61		126	37